

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Gemeindebücherei in Drochtersen**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 21. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

## **I Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung.  
Die Öffnungszeiten sind den Aushängen in den Büchereien zu entnehmen.

## **II Benutzerkreis**

Die Benutzung der Gemeindebücherei steht jeder Person frei. Sie erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Leitung der Gemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

## **III Anmeldung**

### **3.1**

Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises schriftlich an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Unterschrift der Eltern erforderlich.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

### **3.2**

Die Benutzerin/der Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift als verbindlich an. Benutzer, die gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Benutzungsansprüchen beschränkt oder der Bibliotheksbetrieb behindert wird. Das Mitbringen von Tieren in die Bibliothek ist nicht gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

### **3.3**

Jeder Wohnungswechsel bzw. Veränderung des Namens ist der Gemeindebücherei mitzuteilen.

#### **IV. Entleiherung, Verlängerung, Vormerkung**

##### 4.1

Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Bücher und Hörbücher, sowie eine Woche für die übrigen Medien. Es ist eine Gebühr gemäß Anlage 1 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu entrichten. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verlängert oder verringert werden. Über die Verlängerung oder Verkürzung der Leihfrist entscheidet die Büchereileitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Nachfrage.

##### 4.2

Bei verspäteter Rückgabe haben Benutzerinnen und Benutzer pro Medium eine Mahngebühr gemäß Ziffer 5 der Anlage 1 zuzüglich entstandener Portokosten zu entrichten.

##### 4.3

Werke der Handbücherei (Nachschlagewerke, lose Blattsammlungen) können nur in den Räumen der Bücherei eingesehen werden.

##### 4.4

Die Anzahl der von einer Benutzer/einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien wird von der Büchereileitung entsprechend der Nachfrage bestimmt.

##### 4.5

Medien können vorbestellt werden.

##### 4.6

Entlehene Medien dürfen nicht weiterverliehen werden.

##### 4.7

Wird die Leihfrist um insgesamt 2 Monate überschritten, so werden die ausgeliehenen Medien und entstandenen Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **V. Behandlung der entliehenen Bücher und Medien, Haftung**

##### 5.1

Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

##### 5.2

Die Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

##### 5.3

Für jede Beschädigung oder für den Verlust von Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig. Bei Verlust wird das Medium durch die Gemeindebücherei neu beschafft. Neben den Beschaffungskosten ist eine Gebühr gemäß Ziffer 6 der Anlage 1 für die Einarbeitung des Mediums fällig.

5.4

Benutzerinnen/Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebüchereien während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Gemeinde Drochtersen zu benachrichtigen, damit für die Abholung der Bücher und Medien und eine eventuelle Desinfektion gesorgt werden kann.

5.5

Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien oder Programme entstehen.

5.6

Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.

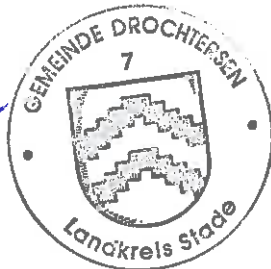
## VI Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Gemeindebücherei Drochtersen tritt am 01. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Drochtersen vom 05. Dezember 1990 in der Fassung der 3. Änderung vom 29.05.2005 außer Kraft.

Drochtersen, den 22. Februar 2012

Gemeinde Drochtersen

Hans-Wilhelm Bösch  
Bürgermeister



## Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Gemeindebücherei Drochtersen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Gebühr für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 €/Jahr
1.1	Für eine einmalige Ausleihe	1,50 €
2.	Schüler, Studenten, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Auszubildende über 18 Jahren, sowie Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB III und Gleichgestellte zahlen eine ermäßigte pauschale Ausleihgebühr gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises	5,00 €/Jahr
2.1	Für eine einmalige Ausleihe	1,50 €
3.	Personen unter 18 Jahren zahlen keine Ausleihgebühr	
4.	Für die Ausleihe von DVD´s ist von allen entleihenden Personen eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.	1,00 €/Medium
5.	Mahngebühr gemäß Ziffer 4.2: a) Für Kinder u. Jugendliche b) Für Erwachsene c) Für DVD´s	0,50 €/Medium + Woche 1,00 €/Medium + Woche 1,50 €/Medium + Woche
6.	Gebühr für die Einarbeitung eines Mediums gemäß Ziffer 5.3	2,50 €/Medium
7.	Gebühr für die Fernleihe	3,00 €
8.	Verlust des Leihausweises: a) bis zum 10. Lebensjahr b) ab dem 10. Lebensjahr	1,00 € 2,50 €